

Besteuerung der Erträge 2015

Besteuerung der Erträge des Geschäftsjahres 2014/2015 des Sauren Hedgefonds-Select –Sauren Global Hedgefonds A für die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilinhaber (in EURO je Anteil)

WKN: A0CAV2

ISIN: LU0191372795

Geschäftsjahr von: 01.07.2014 bis: 30.06.2015

Zuflusstag: 30.06.2015

§ 5 Abs. 1 Nr. InvStG	Barausschüttung	Betriebsvermögen		
		Privatvermögen	Kapitalgesellschaften	Personengesellschaften
	Betrag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
1 a)	In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
1 a) aa)	In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
1 b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
2	Ausschüttungsgleiche Erträge 1)	0,1840	0,1840	0,1840
nachrichtlich	den Betrag der nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG nichtabziehbaren Werbungskosten (in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthalten)	0,0000	0,0000	0,0000
	In den ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
1 c) aa)	Erträge i. S. d. § 3 Nr. 40 des EstG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG 2)	--	0,0000	0,0000
1 c) mm)	Dividenden i.S.d. § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG 2)	--	0,0000	--
1 c) bb)	Veräußerungsgewinne gem. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EstG 2)	--	0,0000	0,0000
1 c) cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	--	0,0823	0,0823
1 c) dd)	steuerfreie (Alt-)Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	--	--
1 c) ee)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge i. S. d. § 20 EstG sind (steuerfreie Veräußerungsgewinne von Bezugsrechten auf Freianteile)	0,0000	--	--
1 c) ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Immobilien i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	--	--
1 c) gg)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG (DBA-befreite ausländische Einkünfte)	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) hh)	in gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
	Steuerpflichtiger Betrag	0,1840	0,1840	0,1840
1 c) ii)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Abs. 4 vorgenommen wurde	0,0072	0,0072	0,0072
1 c) jj)	in ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EstG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100 %	--	0,0000	0,0000
1 c) nn)	in ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100%	--	0,0000	--
1 c) kk)	in ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigten	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) ll)	in kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EstG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100 %	--	0,0000	0,0000
1 c) oo)	in kk) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100%	--	0,0000	--
1 d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigende Teil der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
1 d) aa)	i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG 4)	0,1840	0,1840	0,1840
1 d) bb)	i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
1 d) cc)	i.S.d. § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
1 e)	(weggefallen)	--	--	--
1 f)	ausländische Steuer, die auf die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 2 InvStG entfällt und 3)			
1 f) aa)	die gem. § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des EstG anrechenbar ist (ohne die unter ee) ausgewiesene fiktive Quellensteuer) 3)	0,0015	0,0015	0,0015
1 f) bb)	die in aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EstG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anwendbar ist (ohne die unter ff) ausgewiesene fiktive Quellensteuer) 3)	--	0,0000	0,0000
1 f) gg)	die in aa) enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs.1 KStG anzuwenden ist 3)	--	0,0000	--
1 f) cc)	abziehbare ausländische Steuer (§ 34c Abs. 3 EstG) auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
1 f) dd)	die in cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EstG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anwendbar ist	--	0,0000	0,0000
1 f) hh)	die in cc) enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 Satz4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist 3)	--	0,0000	--
1 f) ee)	fiktive ausländische Quellensteuer auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG 3)	0,0000	0,0000	0,0000
1 f) ff)	die in ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EstG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anwendbar ist 3)	--	0,0000	0,0000
1 f) ii)	die in ee) enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs.1 KStG anzuwenden ist 3)	--	0,0000	--
1 g)	Betrag der Absetzung für Abnutzung / Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 S. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
1 h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0182	0,0182	0,0182

1) Die ausschüttungsgleichen Erträge gelten gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 InvStG mit Ablauf des Geschäftsjahres als zugeflossen.

2) Alle Beträge stellen Bruttowerte vor Berücksichtigung des Teileinkünfteverfahrens (§ 3 Nr. 40 EstG) bzw. des Beteiligungsprivilegs (§ 8b KStG) i.V.m. §§ 2 und 3 InvStG dar.

3) Bei Anrechnung/Abzug der ausl. Quellensteuer ist auf Privatanlegerebene § 32d Abs. 5 EstG, auf Ebene des sonstigen betrieblichen Anlegers § 34c EstG bzw. auf Ebene der Kapitalgesellschaft § 26 KStG zu beachten.

4) Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1-3 InvStG sind die Kapitalertragsteuer und der Solidaritätszuschlag auf die ausgeschütteten Erträge sowie auf die ausschüttungsgleichen Erträge vom ausgeschütteten Betrag einzubehalten.

Die Besteuerungsgrundlagen i.S.d. § 5 Abs.1 S.1 Nr.1 und Nr.2 InvStG wurden gemäß § 5 Abs.1 S.1 Nr.3 InvStG zusammen mit der erforderlichen Berufsträgerbescheinigung innerhalb der gesetzlichen Frist im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Bemessungsgrundlage nach § 5 Abs.1 S.1 Nr.4 InvStG (akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge)

0,4731

Besteuerung der Erträge 2015

Besteuerung der Erträge des Geschäftsjahres 2014/2015 des Sauren Hedgefonds-Select – Sauren Global Hedgefonds I für die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilinhaber (in EURO je Anteil)

WKN: A1C86N

ISIN: LU0557954871

Geschäftsjahr vom 19.08.2014 bis zum 30.06.2015

Ausschüttung: Ex-Tag 23.10.2015 Valuta-Tag 27.10.2015

§ 5 Abs. 1 Nr. InvStG	Barausschüttung	Betriebsvermögen		
		Privatvermögen	Kapitalgesellschaften	Personengesellschaften
	Betrag der Ausschüttung 1)	0,1228	0,1228	0,1228
1 a)	Betrag der Ausschüttung 1)	0,1354	0,1354	0,1354
1 a) aa)	In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
1 a) bb)	In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
1 b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,1354	0,1354	0,1354
2	Ausschüttungsgleiche Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
nachrichtlich	den Betrag der nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG nichtabziehbaren Werbungskosten (in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthalten)	0,0000	0,0000	0,0000
	In den ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
1 c) aa)	Erträge i. S. d. § 3 Nr. 40 des EstG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG 2)	--	0,0000	0,0000
1 c) mm)	Dividenden i.S.d. § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG 2)	--	0,0000	--
1 c) bb)	Veräußerungsgewinne gem. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EstG 2)	--	0,0000	0,0000
1 c) cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	--	0,0617	0,0617
1 c) dd)	steuerfreie (Alt-)Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	--	--
1 c) ee)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge i. S. d. § 20 EstG sind (steuerfreie Veräußerungsgewinne von Bezugsrechten auf Freianteile)	0,0000	--	--
1 c) ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Immobilien i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	--	--
1 c) gg)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG (DBA-befreite ausländische Einkünfte)	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) hh)	in gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
	Steuerpflichtiger Betrag	0,1354	0,1354	0,1354
1 c) ii)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Abs. 4 vorgenommen wurde	0,0054	0,0054	0,0054
1 c) jj)	in ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EstG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100 %	--	0,0000	0,0000
1 c) nn)	in ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100%	--	0,0000	--
1 c) kk)	in ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigten	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) ll)	in kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EstG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100 %	--	0,0000	0,0000
1 c) oo)	in kk) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100%	--	0,0000	--
1 d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigende Teil der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
1 d) aa)	i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG 4)	0,1354	0,1354	0,1354
1 d) bb)	i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
1 d) cc)	i.S.d. § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
1 e)	(weggefallen)	--	--	--
1 f)	ausländische Steuer, die auf die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 2 InvStG entfällt und 3)			
1 f) aa)	die gem. § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des EstG anrechenbar ist (ohne die unter ee) ausgewiesene fiktive Quellensteuer) 3)	0,0011	0,0011	0,0011
1 f) bb)	die in aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EstG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anwendbar ist (ohne die unter ff) ausgewiesene fiktive Quellensteuer) 3)	--	0,0000	0,0000
1 f) gg)	die in aa) enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs.1 KStG anzuwenden ist 3)	--	0,0000	--
1 f) cc)	abziehbare ausländische Steuer (§ 34c Abs. 3 EstG) auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
1 f) dd)	die in cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EstG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anwendbar ist	--	0,0000	0,0000
1 f) hh)	die in cc) enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 Satz4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist 3)	--	0,0000	--
1 f) ee)	fiktive ausländische Quellensteuer auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG 3)	0,0000	0,0000	0,0000
1 f) ff)	die in ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EstG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anwendbar ist 3)	--	0,0000	0,0000
1 f) ii)	die in ee) enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs.1 KStG anzuwenden ist 3)	--	0,0000	--
1 g)	Betrag der Absetzung für Abnutzung / Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 S. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
1 h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0126	0,0126	0,0126

1) Die Ausschüttung mit den entsprechenden ausgeschütteten Erträgen gilt zu dem jeweils relevanten Ausschüttungszeitpunkt als zugeflossen.

2) Alle Beträge stellen Bruttowerte vor Berücksichtigung des Teileinkünfteverfahrens (§ 3 Nr. 40 EstG) bzw. des Beteiligungsprivilegs (§ 8b KStG) i.V.m. §§ 2 und 3 InvStG dar.

3) Bei Anrechnung/Abzug der ausl. Quellensteuer ist auf Privatanlegerebene § 32d Abs. 5 EstG, auf Ebene des sonstigen betrieblichen Anlegers § 34c EstG bzw. auf Ebene der Kapitalgesellschaft § 26 KStG zu beachten.

4) Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1-3 InvStG sind die Kapitalertragsteuer und der Solidaritätszuschlag auf die ausgeschütteten Erträge sowie auf die ausschüttungsgleichen Erträge vom ausgeschütteten Betrag einzubehalten.

Die Besteuerungsgrundlagen i.S.d. § 5 Abs.1 S.1 Nr.1 und Nr.2 InvStG wurden gemäß § 5 Abs.1 S.1 Nr.3 InvStG zusammen mit der erforderlichen Berufsträgerbescheinigung innerhalb der gesetzlichen Frist im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Bemessungsgrundlage nach § 5 Abs.1 S.1 Nr.4 InvStG (akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge)

0,0000

Besteuerung der Erträge 2015

Besteuerung der Erträge des Geschäftsjahres 2014/2015 des Sauren Hedgefonds-Select – Sauren Global Hedgefonds C für die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilinhaber (in Schweizer Franken je Anteil)

WKN: A1C86P

ISIN: LU0557954954

Geschäftsjahr vom 01.07.2014 bis zum 30.06.2015

Ausschüttung: Ex-Tag 23.10.2015 Valuta-Tag 27.10.2015

§ 5 Abs. 1 Nr. InvStG	Barausschüttung	Betriebsvermögen		
		Privatvermögen	Kapitalgesellschaften	Personengesellschaften
	Betrag der Ausschüttung 1)	0,1426	0,1426	0,1426
1 a)	Betrag der Ausschüttung 1)	0,1565	0,1565	0,1565
1 a) aa)	In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
1 a) bb)	In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
1 b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,1565	0,1565	0,1565
2	Ausschüttungsgleiche Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
nachrichtlich	den Betrag der nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG nichtabziehbaren Werbungskosten (in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthalten)	0,0000	0,0000	0,0000
	In den ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
1 c) aa)	Erträge i. S. d. § 3 Nr. 40 des EstG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG 2)	--	0,0000	0,0000
1 c) mm)	Dividenden i.S.d. § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG 2)	--	0,0000	--
1 c) bb)	Veräußerungsgewinne gem. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EstG 2)	--	0,0000	0,0000
1 c) cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	--	0,0698	0,0698
1 c) dd)	steuerfreie (Alt-)Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	--	--
1 c) ee)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge i. S. d. § 20 EstG sind (steuerfreie Veräußerungsgewinne von Bezugsrechten auf Freianteile)	0,0000	--	--
1 c) ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Immobilien i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	--	--
1 c) gg)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG (DBA-befreite ausländische Einkünfte)	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) hh)	in gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
	Steuerpflichtiger Betrag	0,1565	0,1565	0,1565
1 c) ii)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Abs. 4 vorgenommen wurde	0,0063	0,0063	0,0063
1 c) jj)	in ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EstG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100 %	--	0,0000	0,0000
1 c) nn)	in ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100%	--	0,0000	--
1 c) kk)	in ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigten	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) ll)	in kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EstG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100 %	--	0,0000	0,0000
1 c) oo)	in kk) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100%	--	0,0000	--
1 d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigende Teil der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
1 d) aa)	i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG 4)	0,1565	0,1565	0,1565
1 d) bb)	i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
1 d) cc)	i.S.d. § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
1 e)	(weggefallen)	--	--	--
1 f)	ausländische Steuer, die auf die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 2 InvStG entfällt und 3)			
1 f) aa)	die gem. § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des EstG anrechenbar ist (ohne die unter ee) ausgewiesene fiktive Quellensteuer) 3)	0,0012	0,0012	0,0012
1 f) bb)	die in aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EstG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anwendbar ist (ohne die unter ff) ausgewiesene fiktive Quellensteuer) 3)	--	0,0000	0,0000
1 f) gg)	die in aa) enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs.1 KStG anzuwenden ist 3)	--	0,0000	--
1 f) cc)	abziehbare ausländische Steuer (§ 34c Abs. 3 EstG) auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
1 f) dd)	die in cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EstG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anwendbar ist	--	0,0000	0,0000
1 f) hh)	die in cc) enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 Satz4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist 3)	--	0,0000	--
1 f) ee)	fiktive ausländische Quellensteuer auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG 3)	0,0000	0,0000	0,0000
1 f) ff)	die in ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EstG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anwendbar ist 3)	--	0,0000	0,0000
1 f) ii)	die in ee) enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs.1 KStG anzuwenden ist 3)	--	0,0000	--
1 g)	Betrag der Absetzung für Abnutzung / Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 S. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
1 h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0139	0,0139	0,0139

1) Die Ausschüttung mit den entsprechenden ausgeschütteten Erträgen gilt zu dem jeweils relevanten Ausschüttungszeitpunkt als zugeflossen.

2) Alle Beträge stellen Bruttowerte vor Berücksichtigung des Teileinkünfteverfahrens (§ 3 Nr. 40 EstG) bzw. des Beteiligungsprivilegs (§ 8b KStG) i.V.m. §§ 2 und 3 InvStG dar.

3) Bei Anrechnung/Abzug der ausl. Quellensteuer ist auf Privatanlegerebene § 32d Abs. 5 EstG, auf Ebene des sonstigen betrieblichen Anlegers § 34c EstG bzw. auf Ebene der Kapitalgesellschaft § 26 KStG zu beachten.

4) Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1-3 InvStG sind die Kapitalertragsteuer und der Solidaritätszuschlag auf die ausgeschütteten Erträge sowie auf die ausschüttungsgleichen Erträge vom ausgeschütteten Betrag einzubehalten.

Die Besteuerungsgrundlagen i.S.d. § 5 Abs.1 S.1 Nr.1 und Nr.2 InvStG wurden gemäß § 5 Abs.1 S.1 Nr.3 InvStG zusammen mit der erforderlichen Berufsträgerbescheinigung innerhalb der gesetzlichen Frist im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Bemessungsgrundlage nach § 5 Abs.1 S.1 Nr.4 InvStG (akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge)

0,0276